



**EMMINGEN-LIPTINGEN**

# **Anlage**

**zum B-Plan**

**„Wehstetten Flurstück 3067“**

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**assung zur Abstimmung**

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

„Wehstetten Flurstück 3067“

## Projekt-Nr.

1888-3

## Bearbeiter

B. Sc. Agrarbiologin S. Storm

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümborg

Dipl.-Biologin J. Mayer

## Datum

03.12.2020



## Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Luisenstraße 6

79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Untersuchungsraum.....	1
1.2 Datengrundlage .....	2
1.3 Rechtsgrundlage.....	2
<b>2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....</b>	<b>4</b>
2.1 Avifauna.....	4
2.2 Fledermäuse.....	5
2.3 Reptilien.....	5
2.4 Falter.....	6
<b>3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang .....</b>	<b>6</b>
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsraum .....	7
3.1.1 Avifauna.....	7
3.1.2 Fledermäuse.....	7
3.1.3 Reptilien.....	8
3.1.4 Tagfalter.....	8
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren .....	8
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	9
3.3.1 Avifauna.....	9
3.3.2 Fledermäuse.....	11
3.3.3 Reptilien.....	11
3.3.4 Tagfalter.....	11
<b>4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....</b>	<b>11</b>
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	12
4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF- Maßnahmen).....	12
<b>5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>13</b>
<b>6. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>13</b>
<b>Anhang I : Formblatt Feldlerche.....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang II: Formblatt Feldsperling .....</b>	<b>20</b>
<b>Anhang III: Formblatt Star.....</b>	<b>27</b>
<b>Anhang IV: Übersichtskarte.....</b>	<b>33</b>

**Anhang V: Feldlerchen-Maßnahmenfläche .....34****Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Untersuchungsraum für die saP „Wehstetten Flr.St. 3067“ .....	1
Abb. 2: Bei der Kartierung nachgewiesene Brutvogelarten der Roten Liste; .....	33
Abb. 3: Fläche (gelb) im Flurstück 3067 (grün) die, nach Abzug der gepufferten Vertikalstrukturen (blau) und dem Plangebiet (rot), für Maßnahmen zur Verfügung steht. Quelle: ESRI 2020 .....	34

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel .....	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen/Netzfänge Fledermäuse.....	5
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien .....	6
Tab. 4: Witterungsbedingungen, Erfassungen Falter .....	6
Tab. 5: Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten (Abb. 2).....	7
Tab. 6: Im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten.....	8
Tab. 7: Im Untersuchungsraum vorkommende Schmetterlingsarten.....	8
Tab. 8: Projektspezifische Wirkfaktoren.....	8
Tab. 9: Vermeidungsmaßnahmen .....	12
Tab. 10: CEF-Maßnahmen.....	12

**Kartenverzeichnis**

Anhang IV: Übersichtskarte B-Plan „Wehstetten Flurstück 3067“, Brutrevierzentren

# 1. Einleitung

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde vom der Gemeinde Emmingen-Liptingen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Sie ist Bestandteil des Bebauungsplans „Wehstetten – Flurstück 3067“ der Gemeinde Emmingen-Liptingen im Rahmen eines Verfahrens nach §13b BauGB.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

## 1.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum setzt sich aus dem Baubereich und dem Wirkraum zusammen. Der Untersuchungsraum befindet sich im Nordwesten von Wehstetten und umfasst eine Fläche von 0,31ha (Abb.1).



Abb. 1: Untersuchungsraum für die saP „Wehstetten Flr.St. 3067“.  
(Quelle: BHM 2019)

## 1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind folgende Daten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (BHM 2018)
- Faunistische Kartierungen im Zeitraum April bis September 2019 von:
  - Vögel (alle Arten sind prüfungsrelevant)
  - Fledermäuse (alle Arten sind prüfungsrelevant)
  - Zauneidechse
  - Tagfalter und Widderchen (kein Nachweis prüfungsrelevanter Arten)

## 1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (BHM 2018) wurde für einige Arten/Artengruppen aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials innerhalb des Verbreitungsgebietes ein weiterer Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf festgestellt: Die prüfungsrelevanten Arten werden in Kap. 3.1 aufgelistet.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in

Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## **2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen**

### **2.1 Avifauna**

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung (nach SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an fünf Terminen ab Sonnenaufgang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können (SÜDBECK et al. 2005).

Am 05.04.2019 wurden Klangattrappen von Mittelsprecht, Grünspecht und Wendehals abgepielt.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum vom 05.04. bis 21.06.2019 statt (siehe Tab. 1).

Der Untersuchungsraum für Avifauna beinhaltet das nähere Umfeld sowie weitere Bereiche der freien Feldflur im Osten und Süden des Plangebiets (ca. 100 m). Letztere wurden nach den ersten Erfassungsterminen durch Nachweise von Arten mit großem Aktionsradius aufgenommen und der Untersuchungsraum dementsprechend erweitert (Abb. 2).

**Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [%Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
05.04.2019	09:30-10:00	1	0	100	1
23.04.2019	12:15-12:45	15	0	50	0-1
23.05.2019	09:30-10:15	12	0	5	0
06.06.2019	10:00-10:25	12	0	95	1-2
21.06.2019	11:00-11:25	19	0	70	0-1

## 2.2 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden vier Erfassungen mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (Pettersson D1000X) durchgeführt. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen und punkt- und zeitgenau in Tageskarten notiert.

Die möglichst genaue Bestimmung der Arten erfolgte durch die Erstellung und Auswertung von Spektrogrammen (Skiba, 2009).

Sämtliche Kartierungen fanden unter möglichst günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum vom 17.05.2019 bis 18.07.2019 statt (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

**Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen/Netzfänge Fledermäuse**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [%Beobachtungszeit]	Windstärke [bft]
17.05.2019	22:30	10	0	1
31.05.2019	00:10	11	0	1
27.06.2019	23:30	23	0	2
18.07.2019	21:20	20	0	0

## 2.3 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt fünf Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren 2 Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 02.05.2019 bis 13.09.2019 statt (siehe Tab. 3).

**Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]
18.04.2019	15:00- 15:30	17	0	0
02.05.2019	15:30- 16:00	16	0	43, sonnig
17.05.2019	14:30- 15:00	16	0	40
27.08.2019	12:15- 12:30	24	0	0
13.09.2019	13:30- 14:00	24	0	0

## 2.4 Falter

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte in vier Begehungen zweistufig: zunächst wurden die Futterpflanzen bei einer Begehung im Zeitraum zwischen Ende Mai bis Anfang Juni erfasst. Je nach Potenzial folgte dann die Kartierung der Arten zwischen Mitte Juni und Ende August (siehe Tab. 4). Bei jeder Begehung wurde ein zuvor festgelegtes Transekt abgegangen. Durch Aufstöbern der Falter kann so eine repräsentative Erfassung gewährleistet werden.

Mithilfe von Kescherfängen und Fotonachweisen werden bei allen Begehungen Tagfalter und tagaktive Nachtfalter aufgenommen. Die geschützten und seltenen Arten werden punktgenau erfasst und in eine Übersichtskarte eingetragen.

**Tab. 4: Witterungsbedingungen, Erfassungen Falter**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]	Art der Kartierung
06.06.2019	07:30- 08:40	12	95	2	Futterpflanzen
13.06.2019	14:30- 15:30	26	0	5	Kescherfang
11.07.2019	16:30- 17:00	16	90	5	Kescherfang
08.08.2019	12:30- 13:00	23	20	5	Kescherfang
27.08.2019	12:30- 12:45	24	0	7	Kescherfang

## 3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang

Im Folgenden werden auf Grundlage der Ergebnisse faunistischer Untersuchungen (bhmp 2018) die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten behandelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. In Kap. 3.3 wird dann, nach Benennung der projektspezifischen Wirkfaktoren (Kap. 3.2), die Relevanz für die prüfungsrelevanten Arten überprüft. Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang).

## 3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsraum

### 3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsraum und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen (=Untersuchungsraum) 19 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 5). Darunter acht Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Von diesen acht Arten nutzen zwei Arten den Plangebiet als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um Feldsperling und Star (Abb. 2).

Die Klangattrappe am 04.05.2019 erzielte keine Antwort auf die abgespielten Vogelrufe.

**Tab. 5: Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten (Abb. 2)**

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = gefährdet 3 = stark gefährdet V = Vorwarnliste

dt. Artname	wiss. Artname	Status	RL D	RL BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvogel	V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Nahrungsgast	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Nahrungsgast	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	überfliegend	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	überfliegend	-	-
Rauchschwalben	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	3	3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	überfliegend	V	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	3	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	überfliegend	-	V

### 3.1.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Untersuchungsraum konnte die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden (Tab. 6). Die Breitflügelfledermaus konnte lediglich einmalig am 27.07.19 nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus konnte an allen Abenden in geringer Intensität jagend nachgewiesen werden.

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse können Quartiere jeglicher Art innerhalb des Geltungsbereiches mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Tab. 6: Im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten**

dt. Artname	wiss. Artname	FFH- Richtlinie
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Anhang IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Anhang IV

### 3.1.3 Reptilien

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsraum festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Bauvorhaben kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 3.1.4 Tagfalter

Es konnten keine Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Die Futterpflanzen für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) konnten nachgewiesen werden, die Falter jedoch nicht.

Der im Untersuchungsraum nachgewiesene Rotklebbläuling wird in den Vorwarnlisten der Roten Listen Deutschlands und Baden-Württembergs geführt und ist nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt (siehe Tab. 7). Für ein Verfahren nach §13b BauGB ist diese Art artenschutzrechtlich jedoch nicht zu berücksichtigen.

**Tab. 7: Im Untersuchungsraum vorkommende Schmetterlingsarten**

dt. Artname	wiss. Artname	Schutzstatus nach BNatschG	RL DE	RL BW
Rotklebbläuling	<i>Cyaniris semiargus</i>	Besonders geschützt	V	V

## 3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 8 beschrieben.

**Tab. 8: Projektspezifische Wirkfaktoren**

Wirkungen	Auswirkungen	pot. betroffene Arten/-gruppen
<b>baubedingt</b>		
Temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Feldsperling, Star, weitere ubiquitäre Vogelarten
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	Star, Feldsperling
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Bauma-	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe	Feldsperling, Star, weitere ubiquitäre Vogelarten

Wirkungen	Auswirkungen	pot. betroffene Arten/-gruppen
schinen	Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	
<b>anlagebedingt</b>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den Star und Feldsperling	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Feldsperling, Star, weitere ubiquitäre Vogelarten
Barrierewirkungen / Zerschneidungen durch das Bauwerk selbst	Unterbrechung traditioneller Flugrouten von Fledermäusen / Vögeln zu ihren Nahrungshabitaten	keine
<b>betriebsbedingt</b>		
Stoffliche Emissionen	Eutrophierung und damit einhergehende Veränderung der Standortbedingungen und Vegetation	keine
Lärmemissionen	Vergrämung von Tieren	Feldlerche
Optische Störung, Scheuchwirkung	Vergrämung von Tieren, Meideverhalten von Wiesenbrütern	Feldlerche

### 3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Ggf. werden Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen, so dass kein weiterer Prüfbedarf besteht.

#### 3.3.1 Avifauna

Für Brutvögel gilt, dass bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten davon ausgegangen werden kann, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Das Tötungsverbot kann durch eine Beschränkung der Baufeldräumung (V1) außerhalb der Brutzeit von vornherein vermieden werden, so dass kein weiterer Prüfbedarf für diese ubiquitären Arten besteht:

Für fünf der vorkommenden Rote-Liste-Arten (Goldammer, Haussperling, Rauchschwalbe, Rotmilan, Turmfalke) kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Goldammer: Für die Goldammer kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Art im weiteren Umfeld der Planung als Brutvogel vorkommt, der Brutplatz jedoch außerhalb des Wirkraums liegt. Es handelt sich hierbei um einen Einzelnachweis bei der Nahrungssuche bzw. dem Umherstreifen. Es ist daher davon auszugehen, dass eine rein gelegentliche Nutzung des Plangebiets vorliegt. Da für die Arten ausrei-

chend gleichwertige Nahrungsflächen und geeignetere Brutmöglichkeiten im Umfeld vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet kein essenzielles Nahrungs- bzw. Bruthabitat darstellt. Verstöße gegen § 44 BNatSchG können für diese Art daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung im Formblatt und einhergehende Maßnahmenplanung sind für diese Arten daher nicht erforderlich.

Haussperling: Der Haussperling brütet mit mehreren Brutpaaren in einem Gebäude, das sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet. Da keine Eingriffe in die Gebäude zu erwarten sind und der Haussperling als ausgesprochener Kulturfolger vergleichsweise unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen ist, können Verstöße gegen § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung im Formblatt und einhergehende Maßnahmenplanung ist somit für diese Art nicht erforderlich.

Rauchschwalbe, Rotmilan, Turmfalke: Die Rauchschwalbe brütet vermutlich in einem der nahegelegenen Bauernhäuser. Alle drei genannten Arten nutzen das Plangebiet gelegentlich als Nahrungshabitat. Da sie jeweils mehrere hundert Meter bis Kilometer bei der Nahrungssuche zurücklegen, ist das Plangebiet aufgrund seiner Kleinräumigkeit für diese Arten nicht von essentieller Bedeutung. Zudem stehen im Umfeld des Plangebiets ausreichend gleichwertige sowie höherwertigere Bereiche für den Nahrungserwerb zur Verfügung. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Verstöße gegen § 44 BNatSchG können für die Rauchschwalbe, den Rotmilan und den Turmfalken so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung im Formblatt und einhergehende Maßnahmenplanung sind für diese Arten daher nicht erforderlich.

Für die Feldlerche, den Feldsperling und den Star besteht eine Betroffenheit durch das Planvorhaben. Es sind daher artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorzusehen:

Feldlerche: Die Feldlerche ist mit mindestens zwei Brutpaaren indirekt durch das Planvorhaben betroffen. Für die lokale Population entstehen indirekte Wirkungen aufgrund der, auf lange Sicht stattfindenden, Verschiebung von Reviergrenzen. Feldlerchen meiden im Allgemeinen Vertikalstrukturen, sodass eine Vergrößerung des Siedlungsbereiches in Richtung Westen entlang der Straße langfristig zu einer Verschiebung der Reviergrenzen führt.

Um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind daher im Zuge der Planumsetzung Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Diese haben eine Aufwertung der umliegenden Lebensräume zum Ziel, um eine Abwanderung zu vermeiden, eine Neubesiedlung nicht besiedelter Bereiche oder eine Erhöhung der Siedlungsdichte im Umfeld zu bewirken. Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland erzeugen kurzfristig aufgewertete Strukturen und sind vergleichsweise leicht umzusetzen (**A1**).

Feldsperling: Der Feldsperling kommt im Osten des Plangebiets mit einem Brutpaar vor. Er brütet vermutlich in einem Streuobstbaum oder im Dachbereich der Gartenhütte. Es ist davon auszugehen, dass diese Brutstätte sowie weitere potentielle Höhlenbäume durch das Vorhaben erhalten bleibt. Höhlenbäume sollen – soweit möglich – erhalten werden. Ist dies

nicht möglich, muss das Bruthöhlenangebot daher an anderer Stelle – bestenfalls in räumlicher Nähe zum Planvorhaben – aufrechterhalten werden (**A3**). Der Revierbaum bleibt jedoch erhalten und ist daher nur temporär durch die Scheuchwirkung der Baumaßnahmen betroffen. Der Verlust von potenziell einer Brutperiode ist auszugleichen (**A2**).

Star: Der Star brütet mit einem Brutpaar vermutlich in einem Streuobstbaum im nördlichen Randbereich des Plangebiets. Es ist davon auszugehen, dass diese Brutstätte durch das Vorhaben nicht zerstört, jedoch beeinträchtigt wird. Der Revierbaum bleibt erhalten und ist daher nur temporär durch die Scheuchwirkung der Baumaßnahmen betroffen. Der Verlust von potenziell einer Brutperiode ist auszugleichen (**A2**). Ist der Erhalt nicht möglich muss der Baum an anderer Stelle ersetzt werden (**A3**).

### 3.3.2 Fledermäuse

Da Quartiere im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, sind bei Rodung der Bäume im Geltungsbereich keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen erforderlich.

Als Jagdgebiet ist die Fläche aufgrund der Lichtimmissionen der angrenzenden Bebauung hauptsächlich für lichttolerantere Arten geeignet. Insgesamt ist das Gebiet aufgrund der vorhandenen Störung und der geringen Größe aber nicht von essenzieller Bedeutung für die nachgewiesenen Arten.

Weitere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

### 3.3.3 Reptilien

Es konnten keine Reptilienarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Bauvorhaben, kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 3.3.4 Tagfalter

Es konnten keine Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Daher kann eine Beeinträchtigung streng geschützter Falterarten, durch das Bauvorhaben, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen bzw. den Betrieb im geplanten Vorhabensbereich für die in Kapitel 3 genannten Arten zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

## 4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 9 genannten Maßnahmen verhindern eine Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen.

**Tab. 9: Vermeidungsmaßnahmen**

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		

## 4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 10 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

**Tab. 10: CEF-Maßnahmen**

A1	Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland	Feldlerche
<p>Anlage von Lerchenfenstern in Feldfrüchten, auf geeigneten Ackerflächen. Der Maßnahmenstandort ist mit ausreichender Entfernung zu Vertikalstrukturen zu wählen (&gt; 100 m). Pro Brutpaar sind bei <u>Revierverslust</u> auf einem Hektar mind. drei Lerchenfenster mit ca. 20 qm anzulegen. Die Anlage sollte idealerweise auf Schlägen von &gt; 5 Hektar erfolgen.</p> <p>Die Maßnahme kann auf dem Flurstück 3067 stattfinden, da dieses deutlich über das Plangebiet hinaus geht und geeignet ist, da Acker. Nach Abzug der gepufferten Flächen um einzelne Vertikalstrukturen, verbleiben 2 ha als Fläche zum Ausgleich (Abb. 3). Hierbei ist zu beachten, dass ein Abstand von 50 m zu Gebäuden und Gehölzen einzuhalten ist. Da zwei Brutpaare indirekt durch die Siedlungskulissenverschiebung betroffen sind und eine <u>Revierverschiebung</u> zu erwarten ist, jedoch kein –verlust, ist eine Optimierung der Reviere anzustreben. Daher sind <u>3 Lerchenfenstern</u> anzulegen.</p> <p>Die Maßnahme hat eine Aufwertung der, das Plangebiet umliegenden, Lebensräume zum Ziel, um eine Neubesiedlung nicht besiedelter Bereiche, eine Erhöhung der Siedlungsdichte im Umfeld und eine Verhinderung von Abwanderung zu bewirken. Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland erzeugen kurzfristig aufgewertete Strukturen und sind vergleichsweise leicht umzusetzen.</p> <p>Auf den für den Ausgleich vorgesehenen Flächen muss ebenfalls ein Monitoring vor Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme stattfinden, um den Ist-Zustand der Feldlerchenbesiedlung zu bestimmen. Dies ist notwendig, um eine Aufwertung der Fläche durch die Maßnahme feststellen zu können. Sollte die Umsetzung der Maßnahme im Folgejahr der Erfassungen für die vorliegende Prüfung sein, sind die Ergebnisse dieser auf der Maßnahmenfläche als Grundlage für den vorherigen Zustand ausreichend.</p> <p>Zwei Brutpaare sind indirekt vom Planvorhaben betroffen.</p> <p><b>Monitoring:</b> Das Monitoring ist durch eine Fachkraft durchzuführen.  1x Kontrolle des Feldlerchenfensteranlage;  1x Kontrolle im April auf Reviere und Nutzung der Lerchenfenster und  1x Kontrolle Ende Mai auf Eier- /Nesterreste</p>		

A2	Anbringen von Nistkästen	Feldsperling, Star
<p>Fachgerechtes Anbringen von jeweils drei geeigneten Nistkästen zum Ausgleich der beiden wegfallenden Brutplätze (1 Starennistplatz, 1 Feldsperlingsnistplatz = 6 Nistkästen). Das Anbringen der Nistkästen sollte im günstigen Fall im Vorjahr vor Baufeldräumung durchgeführt werden, spätestens jedoch vor Ende Januar im Jahr der Baufeldräumung.</p> <p>Die Nistkästen sind im Plangebiet an Bäumen anzubringen.</p>		
<p><u>Monitoring</u>: Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch ein Staren-Paar ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p><u>Pflege</u>: Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).</p>		
A3	Neupflanzung von Streuobstbäumen	Feldsperling, Star
<p>Sollten die Bäume mit Neststandorten nicht erhalten bleiben: Ersatz der zwei Streuobstbäume an geeigneter Stelle; bestenfalls in räumlicher Nähe zum Planvorhaben. Verwendung von alten, hochstämmigen Streuobstsorten. Um die Habitataignung bzw. Präsenz von Brutplätzen bereits vor der natürlichen Ausbildung von Baumhöhlen zu gewährleisten, muss die Maßnahme in Kombination mit Maßnahme <b>A2</b> (Anbringen von Nistkästen) vor Beginn der folgenden Brutzeit durchgeführt werden.</p>		
<p>Ein Monitoring ist nicht notwendig.</p>		

## 5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

**Auf Grundlage der Wirkungsprognose und der daraus abgeleiteten Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.**

## 6. Literaturverzeichnis

BHM (2018): Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Wehstetten Flurstück 3067“

BINOT et al. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (Register:  
<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/RoteListeTiere.pdf>)

Landesamt für Natur, N. (2019). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. Von  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> abgerufen

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005).  
*Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler  
 Druck-Service GmbH.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards  
 zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

## Anhang I : Formblatt **Feldlerche**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>1</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>2</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>3</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)

<sup>1</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>2</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>3</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. (Landesamt für Natur, 2019)

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Es wurden mind. zwei Brutpaare im näheren Umfeld südlich des Plangebiets nachgewiesen. Das Vorkommen ist trotz allgemein stark rückgängiger Bestandsentwicklungen aufgrund der immer noch weiten Verbreitung der Feldlerche als nur von lokaler Bedeutung einzuschätzen.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Die Feldlerche ist gefährdet. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate<sup>4</sup>.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang (Abb. 2).

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Durch das Planvorhaben sind Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Es gehen keine Nahrungsflächen oder Teilhabitats verloren.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Durch Verschiebung der Gebäudekulisse ist eine Betroffenheit jetziger Reviere zu erwarten.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?  ja  nein

<sup>4</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13b BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch Schaffung von Ersatzhabitaten bzw. durch Aufwertung von bestehenden Lebensstätten kann ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare in die Umgebung gewährleistet werden, ohne weitere Brutpaare zu beeinträchtigen.

Siehe A1: Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (siehe Tab. 10, S.12)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Im Rahmen der Baufeldräumung ist keine Zerstörung von Gelegen zu erwarten.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Nach Umsetzung der Maßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Mortalität der Art zu rechnen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da sich keine Brutstätte im Plangebiet befindet.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Feldlerche nicht relevant

### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-

Maßnahmen)<sup>5</sup>

---

## 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

---

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang II: Formblatt **Feldsperling**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>6</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kap. 1](#)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>7</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>8</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>6</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>7</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>8</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Feldsperlinge besiedeln in Deutschland vielseitige Lebensräume. Diese reichen von Siedlungsbereichen, offenen und halboffenen bis zu lichten Waldbeständen. Verbreitungsschwerpunkte liegen auf Grund der nahrungsökologischen Präferenz auf Obstbäume in Gebieten mit dörflichen Strukturen. Im Gegensatz zum Haussperling ist der Feldsperling jedoch weniger an menschliche Siedlungen gebunden, und besiedelt in naturnahen Lebensräumen vor allem Wälder mit hohem Eichenanteil. Aufgrund der Tendenz zur Koloniebildung erreichen Feldsperlinge in geeigneten Lebensräumen hohe Bestandsdichten von bis zu 50 Revieren pro 10 Hektar. Die besiedelten Flächen sind jedoch auf den Gesamttraum gesehen lückig.

Feldsperling brüten in Mitteleuropa vor allem in Baumhöhlen. In Stadtlebensräumen dienen fast ausschließlich Nistkästen als Brutort. In Koniferen und Weißdorn kommt es auch zu Freibruten. Des Weiteren nistet der Feldsperling als Untermieter in den Horsten verschiedener großer Vögel (z.B. Storch, Kranich).

Feldsperlinge sind Standvögel, die Wintertrupps bilden, welche sich im Februar bis März auflösen. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Mitte März bis Anfang Mai) abgeschlossen. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt. Auch Jungvögel verbleiben zum überwiegenden Teil nach Flügelerwerb in ihrer Geburtsregion.

Für Feldsperlinge ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Garniel, A. & U. Mierwald (2010) beschreiben prognostizierte Effektdistanzen im Straßenverkehr von 100 Meter.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Feldsperling kommt im Osten des Plangebiets mit einem Brutpaar vor. Er brütet vermutlich in einem Streuobstbaum oder im Dachbereich der Gartenhütte.

Das Brutareal des Feldsperlings umfasst weite Teile der Paläarktis, mit transpaläarktischer und orientalischer Verbreitung. Der Feldsperling ist in allen Regionen Deutschlands verbreitet. Die Bestandentwicklung ist in Deutschland sowohl langfristig als auch kurzfristig (1990-2009) negativ. Der Brutbestand in Baden-Württemberg wird mit ca. 65.000 bis 90.000 Brutpaaren beschrieben; über die letzten Jahrzehnte ist insgesamt eine Bestandsabnahme erkennbar.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des*

*Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Der Feldsperling steht auf der Vorwarnliste und kommt in Baden-Württemberg – ausgenommen der Gebirgshochlagen – flächig vor. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>9</sup>.*

Siehe Abbildung/Karte im Anhang (Abb. 2).

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Eine Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings befindet sich im Plangebiet, wird aber nicht entfernt, ist jedoch temporär baubedingt durch die Scheuchwirkung betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Es ist davon auszugehen, dass aktuell genutzte Nahrungsflächen durch die Planung verloren gehen. Da der Feldsperling gegenüber Nahrungsquellen jedoch sehr anpassungsfähig ist und im nahen Umfeld gleichwertige Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, ist nicht zu erwarten, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte durch den Verlust der Nahrungsflächen eingeschränkt wird.

<sup>9</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein
- (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen.*
- Nicht über die in 4.1 a) betrachteten Wirkungen hinausgehend.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein
- Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*
- Da die Fortpflanzungsstätte nicht entfernt wird, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Kommt es bei der Planumsetzung dennoch zur vollständigen Bebauung und somit zur Entfernung der Fortpflanzungsstätte, muss dies außerhalb der Vogel-Brutzeit durchgeführt werden.
- Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein
- (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*
- Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13b BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein
- Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*
- Ein Ausweichen auf Baumhöhlen/Nistplätze in der Umgebung ist zwar theoretisch möglich, da hochwertige Fortpflanzungsstätten in der Regel bereits besetzt sind kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein
- Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*
- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*
- Schaffung von Ersatzquartieren im nahen Umfeld des Eingriffs durch eine Neupflanzung von Streuobstbäumen und dem zusätzlichen Aufhängen von drei Nistkästen vor Beginn der folgenden Brutzeit (Maßnahme A2 und A3, Textteil saP Tab. 10).

Die ökologische Funktion kann durch diese CEF-Maßnahmen gewährleistet werden, da für die Bestandsdichte der Art vor allem geeignete Brutplätze entscheidend sind. Die Maßnahme erzeugt unbesetzte Bruthabitate und trägt bei fachgerechter Umsetzung zu einem Erhalt des Brutrevieres bei.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Derzeit ist ein Erhalt des Brutbaumes geplant. Kommt es bei der Planumsetzung dennoch zum Verlust der Brutstätte ist von einer Tötung von Eiern und Nestlingen auszugehen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Es ist nicht davon auszugehen, dass nach Planumsetzung Risiken über das bestehende Maß hinaus entstehen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, muss der Brutplatz im Untersuchungsraum erhalten bleiben oder außerhalb der Vogel-Brutzeit entfernt werden (Maßnahme V1; siehe Textteil saP Tab. 9).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

*Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### **4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Im Formblatt Feldsperling nicht relevant.

#### **4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>10</sup>*

---

### **5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

### **6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

<sup>10</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## **6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Anhang III: Formblatt **Star**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>11</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kap. 1](#)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>12</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>13</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	

<sup>11</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>12</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>13</sup> Einzelne zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Essentiell sind Altholzbestände mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitaten. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Wald-ränder, Allen, Streuobstwiesen und verschiedenen Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung erzielt.

Als Nahrung sind Sämereien, sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fasad- en, in Efeu, oder im Dachraumbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne ange- nommen. Es finden 2 bis 4 meistens 3 Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nest- bau, Brut und Fütterung der Jungtiere. Im Gebiet ist der Star ein Standvogel. Die Paarbildung findet am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit statt (SÜDBECK et al., 2005)

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Star brütet mit einem Brutpaar vermutlich in einem Streuobstbaum im nördlichen Randbereich des Plangebiets.

Der Star ist weit verbreitet und an vielen Orten ein häufiger Brutvogel. Aufgrund der teils dramatischen Bestandrückgänge wurde der Star in Deutschland auf die Roten Liste gesetzt.

Die Bedeutung des Bestandes im UG wird aufgrund seines in Baden-Württemberg regelmäßigen Vor- kommens als lokal eingestuft.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art spre- chen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case- Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhaben- wirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Der Star kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor. Im Zuge der letzten Aktualisierung der Roten Liste Baden-Württembergs wurde der Star von der Roten Liste gestrichen. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit „günstig“ bewertet werden kann. Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art.

Im Untersuchungsgebiet ist der Erhaltungszustand aufgrund vorhandener, gut geeigneter Höhlen und Nahrungshabitate im nahen Umfeld als günstig einzustufen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>14</sup>.*

Siehe Abbildung/Karte im Anhang (Abb. 2).

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Der Baum in dem das Brutgeschehen stattfindet bleibt erhalten und ist temporär baubedingt durch die Scheuchwirkung betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Es ist davon auszugehen, dass aktuell genutzte Nahrungsflächen durch die Planung verloren gehen. Da der Star gegenüber Nahrungsquellen jedoch sehr anpassungsfähig ist und weite Strecken zur Nahrungssuche zurücklegt, ist nicht zu erwarten, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte durch den Verlust der Nahrungsflächen eingeschränkt wird.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

<sup>14</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Der Baum der die Brutstätten enthält bleibt erhalten. Die Scheuchwirkungen während der Bauphase kann jedoch zur Aufgabe der Brutstätte führen.

**d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Da die Fortpflanzungsstätte nicht entfernt wird, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Kommt es bei der Planumsetzung dennoch zur vollständigen Bebauung und somit zur Entfernung der Fortpflanzungsstätte, muss dies außerhalb der Vogel-Brutzeit durchgeführt werden. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

**e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13b BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

**f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Ein Ausweichen auf Baumhöhlen/Nistplätze in der Umgebung ist zwar theoretisch möglich, da hochwertige Fortpflanzungsstätten in der Regel bereits besetzt sind kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

**g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Schaffung von Ersatzquartieren im nahen Umfeld des Eingriffs durch eine Neupflanzung von Streuobstbäumen und dem zusätzlichen Aufhängen von drei Starennistkästen vor Beginn der folgenden Brutzeit (Maßnahme **A2** und **A3**, Textteil saP Tab. 10).

Die ökologische Funktion kann durch diese CEF-Maßnahmen gewährleistet werden, da für die Bestandsdichte der Art vor allem geeignete Brutplätze entscheidend sind. Die Maßnahme erzeugt unbesetzte Bruthabitate und trägt bei fachgerechter Umsetzung zu einem Erhalt des Brutrevieres bei.

**h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a)
- Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**
- 
- ja
- 
- nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Derzeit ist ein Erhalt des Brutbaumes geplant. Kommt es bei der Planumsetzung dennoch zum Verlust der Brutstätte ist von einer Tötung von Eiern und Nestlingen auszugehen.

- b)
- Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**
- 
- ja
- 
- nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
  - *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
  - *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Es ist nicht davon auszugehen, dass nach Planumsetzung Risiken über das bestehende Maß hinaus entstehen.

- c)
- Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
- 
- ja
- 
- nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Um eine Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, muss der Brutplatz im Untersuchungsraum erhalten bleiben oder außerhalb der Vogel-Brutzeit entfernt werden (Maßnahme V1; siehe Textteil saP Tab. 9).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a)
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**
- 
- ja
- 
- nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b)
- Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
- 
- ja
- 
- nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe*

der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Star nicht relevant

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>15</sup>

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

<sup>15</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

# Anhang IV: Übersichtskarte



Abb. 2: Bei der Kartierung nachgewiesene Brutvogelarten der Roten Liste; das Plangebiet „Wehstetten Fl.r.St. 3067“ ist rot dargestellt (Quelle: BHM 2019)

# Anhang V: Feldlerchen-Maßnahmenfläche

## Feldlerchen-Maßnahmenfläche B-Plan "Wehstetten"

- Legende**
- Vertikale Strukturen (50 m Puffer)
  - Plangebiet
  - Flurstück 3067
  - Maßnahmenfläche\_Feldlerche

Auftraggeber	Kommunal PLAN GmbH		
Projekt	B-Plan "Siedlungsbereich Wehstetten" Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Für Feldlerchen-Maßnahme geeignete Fläche		
Planinhalt	Für Feldlerchen-Maßnahme geeignete Fläche des Flurstück 3067		
Datum	08.09.2020	Nummer	1888
Bearbeiter	Hirsch	Maßstab	1:1.250
<b>bhm</b> Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH		Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH Bresch • Hirsch • Mühlinghaus info@bhm.de	



**Abb. 3:** Fläche (gelb) im Flurstück 3067 (grün) die, nach Abzug der gepufferten Vertikalstrukturen (blau) und dem Plangebiet (rot), für Maßnahmen zur Verfügung steht. Quelle: ESRI 2020